

Besondere Versicherungsbedingungen für die Zusatz-Krankenversicherung gemäss VVG

(mit subsidiärer Unfalldeckung) Ausgabe 01.09

Kategorie "MONDIA"

Zusatzversicherung für Reisen und Ferien

Artikel 1 Zweck der Versicherung

- 1.1 In Ergänzung zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und den Leistungen anderer Versicherungskategorien der Assura S.A. übernimmt die Assura S.A. im Notfall die Kosten wissenschaftlich anerkannter Behandlungen, die die versicherte Person bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von einer Dauer von weniger als 45 aufeinanderfolgenden Tagen beansprucht. Die Vergütung richtet sich nach dem geltenden Ortstarif. Vorbehalten bleibt der nachfolgende Art. 5.
- 1.2 Versicherte Personen, welche einen Auslandsaufenthalt von mehr als 45 Tage vorsehen und Leistungen aus der vorliegenden Kategorie über die vorgesehene Frist beanspruchen möchten, müssen der Assura S.A. vorgängig eine entsprechende Anfrage unterbreiten. Eine der effektiven Dauer des Auslandsaufenthaltes entsprechende Verlängerung der Versicherungsdeckung kann gewährt werden.

Artikel 2 Deckung des Beitrags von versicherten Personen, die den bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU bzw. EFTA unterstellt sind

- 2.1 Auf Vorweisen einer detaillierten Rechnung eines Leistungserbringers eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA) übernimmt die Assura S.A. jenen Beitrag, den die versicherte Person in Anwendung der Gesetzgebung des Aufenthaltslandes zu tragen hat (Franchise, Selbstbehalt, usw.)
- 2.2 Leistungen gemäss Art. 2.1. können nur Personen beanspruchen, welche den bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU bzw. EFTA unterstellt sind.

Artikel 3 Transportkosten im Ausland

Die Assura S.A. übernimmt die Kosten von medizinisch indizierten Transporten im Ausland, wenn der Gesundheitszustand der versicherten Person den Transport in einem anderen öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht zulässt.

Artikel 4 Hilfeleistung im Ausland und Rückführung

- 4.1 Die Kosten für Hilfeleistung und Rückführung einer versicherten Person sind gemäss der Hilfeleistungsvereinbarung zwischen der Assura S.A. und der Hilfeleistungs-Organisation, deren Bestimmungen integraler Bestandteil der vorliegenden BVB bilden, gedeckt.
- 4.2 Hilfeleistung und Rückführung sind für die effektive Dauer des Auslandsaufenthaltes versichert.

Artikel 5 Deckungsbegrenzungen

In Ergänzung zu Art. 4 AVB VVG sind von der vorliegenden Kategorie Krankheiten oder Unfälle ausgeschlossen, die sich vor der Abreise der versicherten Person ereignet haben. Ebenfalls nicht gedeckt sind Leistungen bei Mutterschaft.

Assura S.A.